

Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Bauma ZH (vertreten durch den Gemeinderat)

und

der Gemeinde Fischenthal ZH (vertreten durch den Gemeinderat)

betreffend

Betrieb und Unterhalt der Abwasserleitungen und Sonderbauwerke auf dem Gemeindegebiet Fischenthal inklusive Anschlussleitung (auf Gemeindegebiet Bauma) durch das Personal der ARA Bauma

1 Zweck

- 1.1 Das Schmutzwasser der Gemeinde Fischenthal wird zur ARA Bauma abgeleitet. Die Gemeinde Fischenthal verfügt über kein Personal um die Wartung und den Unterhalt der Abwasserableitung des Abwassers auf ihrem Gemeindegebiet (die Einleitung in das Netz der ARA Bauma erfolgt in Schacht AS058 an der Gublenstrasse bei der Bahnunterführung gemäss Anschlussvertrag Kap. 2) wahrzunehmen.
- 1.2 Das Personal der ARA Bauma übernimmt diese Aufgaben. Die daraus entstehenden Kosten für Personalaufwand, Material und Unterhalt werden der Gemeinde Fischenthal in Rechnung gestellt.

2 Übernahme, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- 2.1 Diese Punkte sind bereits im Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Bauma und Fischenthal vom 30.1. 2012 geregelt.

In Ergänzung zu den dortigen Bestimmungen wird festgelegt: Der ARA dürfen keine neuen (industriellen) Abwasser zugeleitet werden, welche die ARA schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Ableitung sind die gesetzlichen Vorgaben an die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers. Dieses Kapitel gilt bis zum Inkrafttreten des Gründungsvertrags für die Interkommunale Anstalt in dem diese Punkte künftig festgelegt sind.

3 Eigentum der Anlagen

- 3.1 Die Ableitung und die Sonderbauwerke auf dem Gemeindegebiet Fischenthal inklusive Anschlussleitung auf Gemeindegebiet Bauma bleiben im Besitz der Gemeinde Fischenthal.

4 Art und Umfang der Aufgaben

4.1 Aufgaben Gemeinde Bauma

Das qualifizierte Personal der ARA Bauma stellt die Ableitung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet Fischenthal auf die ARA Bauma sicher. Die Tätigkeiten sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Zeitaufwand Fischenthal "komplett" inklusive allfälliger künftiger Ableitung Strahlegg		
Objekt	Mittel 2016 / 17 [h/a]	Ausgeführte Arbeiten
PW Fischenthal	110	Wöchentliche Kontrolle, Grobsandfang 4 bis 5 mal Absaugen, Nutriox-Anlage betreuen, Schneeräumung,
PW Gibswil	50	Wöchentliche Kontrolle und Reinigung, 2 mal Absaugen, Umgebungsarbeiten, Pumpengebäude
PW Kleine	30	Einmal jährlich absaugen und reinigen. 2 mal jährlich Kontrolle. Störungen beheben. Umgebung Pumpenschächte
4 KLARAS	30	Wöchentliche bis 3 Monatliche Kontrolle, ein bis zweimal entleeren und reinigen. Nur 3 KLARAs werden von der ARA Bauma betreut, Oberreinsberg wird weiterhin privat betreut.
Anschlussleitung	75	Monatlich Schieberschacht Kontrolle und Unterhalt, Be- und Entlüftungsschächte entleeren und reinigen 2mal plus Unterhalt.
Kanalisation	45	Unterhalt Entlüftungsschacht Druckleitung Gibswil, Ansprechort bei Anrufen aus der Bevölkerung.
Administratives	20	Kontrolle Rechnungen. Wöchentlich Gemeindehaus Fischenthal: Offerten, Besprechung, Nachführen von Unterlagen.
Ableitung Strahlegg	40	Aufwandabschätzung für eine allfällige Ableitung Strahlegg. Noch nicht definitiv.
Allgemeine Arbeiten	30	Kanalreinigung (Begleitung, Vergleichen mit ähnlichen EZG)
	30	Unterhalt / Verstopfungen
	40	Unvorhergesehenes 10%
Summe	500	[h/a]

4.2 Das Personal der ARA Bauma wirkt an der Erarbeitung des jährlichen Investitionsbedarfs für den sicheren Betrieb der Abwasserableitung auf dem Gemeindegebiet Fischenthal mit.

4.3 Wartungsarbeiten und Aufträge an Dritte erfolgen nach Absprache mit der Gemeinde Fischenthal. Die Gemeinde Fischenthal benennt eine entscheidungsberechtigte Ansprechperson.

In Notfällen muss das Personal der ARA Bauma zur Sicherstellung des Gewässerschutzes sofort handeln und Ersatzmassnahmen organisieren können. Dies betrifft betriebsnotwendige Aufgaben, die keinen Aufschub dulden wie z.B. den Ersatz einer defekten Pumpe in einem Pumpwerk.

Über ausserordentliche Ereignisse im Zusammenhang mit der Abwasserableitung Fischenthal ist die Gemeinde Fischenthal umgehend zu informieren. Der sonstige Informationsaustausch erfolgt laufend. Die Gemeinden vereinbaren 2 x jährlich einen Besprechungstermin.

5 Aufgaben Gemeinde Fischenthal

- 5.1 Die Gemeinde Fischenthal benennt eine für Bauma verbindliche Ansprechperson mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen.

Für den Betrieb der Abwasserableitung notwendige Informationen leitet die Gemeinde Fischenthal umgehend und laufend an das Personal der ARA Bauma weiter.

- 5.2 Die Gemeinde Fischenthal als Eigentümerin der Anlagen stellt die Finanzierung für den Erhalt eines funktionsfähigen, einwandfreien Zustandes der Anlagen sicher.

- 5.3 Die Abwassermenge und Fracht wird im Anschlussvertrag vom 31.1.2012 begrenzt.

Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser dürfen von der Gemeinde Fischenthal nur unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des AWEL Zürich sowie – bei Überschreiten der vereinbarten Frachtbegrenzung – der Gemeinde Bauma, erteilt werden. Siehe auch Kap. 2.

6 Verrechnung

- 6.1 Die rapportierten Arbeitsstunden sowie die Materialkosten werden durch die Gemeinde Bauma quartalsweise der Gemeinde Fischenthal in Rechnung gestellt.

Der verrechenbare Stundenansatz exkl. MWST beträgt aktuell für Dienstleistungen gegenüber Dritten gemäss Gemeinderatsbeschluss:

Bereichsleitung (Handwerklich / Technisch)	Fr.	92.00
Mitarbeiter – in	Fr.	85.00
Sekretariat	Fr.	82.00

Die verrechenbaren Stundenansätze werden jährlich, erstmals im Jahre 2020 der Teuerung angepasst. Basis: aktueller Index der Konsumentenpreise.

Für Fahrzeuge werden Fr. 0.70 /km exkl. MWST. verrechnet. Indexiert nach den jeweils angewandten Sätzen der Steuerämter.

Die Pikettbereitschaft ist mit der Betriebskostenbeteiligung durch Fischenthal an der ARA Bauma bereits abgegolten.

Dienstleistungen Dritter (z.B. Kanalspülung) werden direkt vom Dienstleister der Gemeinde Fischenthal (mit Kontrolle / Visum des Personals der ARA Bauma) in Rechnung gestellt. Mit Inkrafttreten des Gründungsvertrags für den Anschluss der ARA Bauma an die ARA Hard Winterthur wird die Verrechnung überprüft und allenfalls angepasst.

7 Haftung

- 7.1 Die Gemeinde Fischenthal verpflichtet sich, die Infrastruktur ihrer Siedlungsentwässerung jederzeit in fachgemässen Zustand zu halten und durch das Personal der ARA Bauma gemeldete Störungen, die den Betrieb der

Abwasserableitung gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Zudem stellt sie im Rahmen des Jahresbudgets die finanziellen Mittel für einen fachgemässen Betrieb der Siedlungsentwässerung auf dem Gemeindegebiet sicher.

- 7.2 Die Gemeinde Bauma stellt mit qualifiziertem Personal die gesetzeskonforme Ableitung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet Fischenthal sicher. Die Gemeinde Bauma wirkt mit, bei der jährlichen Definition der notwendigen Massnahmen und deren Kosten zu Handen des Budgets der Gemeinde Fischenthal für eine sichere, funktionsfähige Abwasserableitung.
- 7.3 Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder geltender eidgenössischer und kantonaler Vorschriften entstehen sollten.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Vertrag wird bis zum Zeitpunkt des Anschlusses der ARA Bauma an die ARA Hard abgeschlossen. Eine Neu beurteilung des Vertrags erfolgt zum Zeitpunkt dieses Anschlusses im Jahr ca. 2035.
- 8.2 Der Vertrag ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss einseitig kündbar. Er kann aber durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert werden. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist mit Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane, die in jeder Gemeinde den Vertrag genehmigt haben, früher möglich.
- Die einseitige Kündigungsfrist beträgt (nach Ablauf der 10 Jahre) 2 Jahre auf Ende eines Kalenderjahres.
- 8.3 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind erst nach Scheitern einer Einigungsverhandlung unter Beizug der kantonalen Baudirektion durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Gerichtsstand Bauma.
- 8.4 Der Dienstleistungsvertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane in Kraft.

Der Vertrag wird 2 – fach ausgestellt und unterzeichnet.

Bauma den _____

Fischenthal den _____

Gemeinderat Bauma ZH

Gemeinderat Fischenthal

Der Präsident

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber